

Herausgeber und verantwortl. Redakteur Franz Michen

27. Jahrgang, Wien, Donnerstag, den 29. Dezember 1921.

W i e n e r L a n d t a g a l s G e m e i n d e r a t .

Sitzung vom 29. Dezember 1921.

Präsident Schmid (chr. soz.) eröffnet die Sitzung.

Präsident Dr. Danneberg berichtet über die Gesetzesvorlage, womit ein selbständiges Land Wien (Trennungsgesetz) gebildet wird, und führt aus, daß der heutige Tag ein denkwürdiger in der Geschichte dieser Stadt ist. Es wird heute der Schlußstein zu einer Entwicklung gelegt, die für Wien von ganz besonderer Bedeutung ist. Schon vor Jahren war von der Angelgenheit die Rede, doch hatte ein Lösung in der Monarchie wenig Aussicht. Die Verhältnisse haben sich um die Frage der Trennung ist in der Republik immer wieder erörtert worden. Die Trennung wurde von Wien und vom flachen Lande verlangt. Dieses Verlangen ist begreiflich, da die Struktur von Niederösterreich eine solche war, daß Wien die überwiegende Mehrheit im Landtage von Niederösterreich hatte und so die Entscheidung über alle Angelegenheiten des ~~fixx~~ ganzen Landes zu treffen hatte. Diese Stellung wurde von der ländlichen Bevölkerung als eine Einschränkung ihrer Autonomie empfunden. Vom Wiener Standpunkte aus mußte man darauf hinweisen, daß in einer Zeit, wo kleine Gebietskörperschaften wie Vorarlberg und Salzburg autonom sind, einer Stadt, die drei Zehntel der Bevölkerung des ganzen Staates beherbergt und die weit mehr als drei Zehntel von Deutschösterreich in wirtschaftlicher Bedeutung ausmacht, die Autonomie versagt bleiben soll. Dazu kam noch, daß ^{an} einer Lösung dieser Frage auch die anderen Länder der Republik interessiert gewesen sind. Wenn Deutschösterreich ein Bundesstaat werden sollte, und wenn nicht jedes Land ~~gleichzeitig~~ eine Stimme haben sollte, sondern unterschieden werden musste nach der Größe und Bevölkerungszahl der einzelnen Länder, dann war es für diese unerträglich, daß dieses Niederösterreich mit Wien das Übergewicht über alle haben sollte. Die Länder selbst haben also die Trennung verlangt. Die schwierige finanzielle Lage, in die die ganze Republik und alle Länder und Gemeinden geraten sind, haben die Lösung der Frage beschleunigt. Im alten Niederösterreich hat Wien acht Zehntel der Steuern aufgebracht, die geleistet werden mussten, obwohl es nicht einmal sechs Zehntel des Landes bildete. Es war dies also eine übermäßige Belastung für Wien in einer Zeit, da die Gemeinde Wien die grössten Anstrengungen machen mußte, seinen Haushalt in Ordnung zu halten. Es war ein Undang seine Steuerzahler mit Ausgaben zu belasten, die für das Land Niederösterreich geleistet werden mußten.

Es war nicht verwunderlich, dass im Sommer 1920, als die Bundesverfassung fertiggestellt wurde, die Durchführung dieses Trennungsgedankens in der Bundesverfassung schon eingeleitet wurde. Man hat schon dadurch eine vorläufige Trennung festgesetzt und beide anteile erhielten das Recht der selbständigen Finanzverfassung. Es war von Anfang an klar, dass es sich dabei nur um ein Provisorium handeln konnte, da der gemeinsame Landtag, der entstanden ist, kein recht der Finanzgesetzgebung hatte. Damit fehlte ihm die Wurzel der ratf einer parlamentarischen Körperschaft. Dass er nicht eine allzu grosse Bedeutung hatte stand im besonderen Widerspruch zu seiner Größe.

Wenn der entscheidende Schritt für die Trennung schon durch die Bundesverfassung geschehen ist, so war alles weitere nur noch ein Fortschreiten auf diesem Wege. Dieses Fortschreiten war nicht leicht. Denn bei der vollständigen Trennung waren weniger politische als vermögensrechtliche Fragen sehr schwieriger Natur zu lösen. An ihrer Lösung ist während des ganzen Jahres gearbeitet worden und wenn wir heute zwei Tage vor Torschluss uns erst mit diesem Gesetze beschäftigen können, so ist das nicht darauf zurückzuführen, daß man während des ganzen Jahres nichts getan hat, sondern es haben sich eben die Verhandlungen über diesen Gegenstand während des ganzen Jahres hingezogen und konnten wegen der Schwierigkeit der Materie erst jetzt zu einem Abschluss gebracht werden. Dieser Abschluss war nicht leicht. Wenn ich heute als Referent dieses Elabrat zu vertreten habe, kann ich es nicht tun mit dem Gefühle eines Siegers über die anderen. Es konnte bei diesen Verhandlungen nicht darauf angelegt werden, daß der eine siegt, der andere unterliegt, daß der eine besondere Vorteile auf Kosten des anderen erringt, es konnte sich nur darum handeln, einen gerechten Ausgleich der Interessen zu finden. Härten, die für beide Teile bei einer Trennung entstanden, in einem solchen Elabrate auszugleichen und das glaube ich sagen zu können, daß es gelungen ist. Wir dürfen bekennen, daß hier nicht ein Sieg Wiens über Niederösterreich oder umgekehrt vorliegt, sondern daß hier der Versuch einer gerechten Lösung dieser Frage gemacht worden und wohl auch gelungen ist. Es muß anerkannt werden, daß von beiden Landtagen nicht nur die Parteien der Majoritäten, sondern auch die großen Minoritätsparteien sich alle Mühe gegeben haben, um zu einem gerechten Ausgleich zu gelangen.

Was den Inhalt des Gesetzes selbst anlangt, so ist er in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit hinlänglich bekannt geworden und ich möchte nur wenige Fragen herausgreifen.

Das Komplizierteste was zu lösen war, war die Teilung der Humanitätsanstalten. Wenn man sie ihrem äusseren Werte nach schätzen wollte, so wäre das in der heutigen Zeit ungeheuer schwer gewesen und man wäre zu keinem Resultat gekommen. Es kommt nicht darauf an, was die Ziegel der Anstalten wert sind, es muß vielmehr beurteilt werden, welche Lasten die Erhaltung einer solchen Anstalt für die Gemeinde oder das Land bedeuten und welcher Bedarf für solche Anstalten bei den Ländern besteht. So kam man zu dem Ergebnisse, das in diesem Entwurf niedergelegt ist.

Eine andere sehr schwierige Frage war die Frage der Landes-eisenbahnen, die noch immer nicht ganz geklärt ist. Man hätte im vorigen Jahre bei Schaffung des gemeinsamen Landtages sagen können, die Eisenbahnen sind bis auf geringe Teile auf dem Gebiete Niederösterreichs gelegen, was kümmern sie Wien, die soll sich Niederösterreich-Land nehmen. Aber man mußte andererseits sagen, daß die Bahnen verkehrspolitisch für Wien von grosser Bedeutung sind und dass Wien an

ihrer Führung interessiert ist. Darum sind wie eine gemeinsame Angelegenheit, während dieses Jahres geblieben und bleiben es weiter, wenn nicht der Bund die Führung der Bahnen übernimmt.

Wie n.ö. Landeshypothekenanstalt sollte ursprünglich unter gemeindamer Verwaltung bleiben, aber bei der Mehrheit des n.ö. Landtages war der Wunsch ausserordentlich drängend, eine eigene Landeshypothekenanstalt für das Land N.Oe. zu schaffen. Aus diesem Grunde mussten wir der Liquidierung des bestehenden Institutes zustimmen, obgleich wir diese Lösung für keine glückliche halten.

Die Beamten sind zum überwiegenden Teil Angestellte der Humanitätsanstalten, sie werden von dem betreffenden Land übernommen. Die Angestellten der jetzigen Zentralverwaltung übernimmt entweder das Land N.Oe. oder das Land Wien, und die entbehrlichen Beamten werden gemäss der Dienstpragmatik in den zeitlichen Ruhestand übersetzt.

Es waren auch Kulturfragen zu lösen, darunter das Schicksal des Landhauses, das für die Stadt Wien besondere geschichtliche Bedeutung hat. Auf dieses Gebäude konnte Wien unmöglich glattweg verzichten, andererseits war es aber durchaus verständlich, dass die n.ö. Landesregierung weiterhin in dem eigenen Gebäude verbleiben wollte und damit auch in Wien. Der Ausgleich wurde nun dahin getroffen, dass das Land N.Oe. der freie Eigentümer des Hauses wird, mit der Verpflichtung, an den historischen Charakter nichts zu ändern. Von dem Augenblick an, wo die niederösterreichische Landesregierung ihren Sitz verlegt, tritt der alte Zustand wieder ein, daß nämlich beide Länder Besitzer des Hauses sind und die Stadt Wien das Kaufrecht auf dem andern Teil hat. Das Land übernimmt weiter das Landesmuseum, während die moderne Galerie ins Rathaus übersiedelt.

Im ganzen und grossen ist also eine durchaus gerechte Lösung zustande gekommen. Wenn auch die politische Verwaltung, die Finanzgesetzgebung, die soziale Verwaltung und der Kulturbesitz getrennt worden sind, die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Wien und Niederösterreich können, sollen und dürfen nicht gelöst werden. Und an eine Lösung solcher Zusammenhänge hat man auch nicht gedacht. Es sind Bürgschaften in dem Gesetze geschaffen worden, damit die politische Trennung beider Länder nicht zu wirtschaftlichen ~~xxxxx~~ Zerreißen führt. Vom Standpunkte Wiens aus, muß auf ein gutes Einvernehmen mit dem Land Niederösterreich Gewicht gelegt werden. So schwierig die Vorverhandlungen und so stürmisch mitunter sie verlaufen sind, es ist doch zu einem Einvernehmen gekommen und keine Erbitterung zurückgeblieben. So dürfen wir hoffen, daß mit der Trennung auch das wirtschaftliche und kulturelle Gedeihen beider Länder verbürgt ist, daß sie sich allmählich von den schweren Folgen des Krieges erholen und beide Länder gedeihen werden, zum Nutzen ihrer Bevölkerung.

GR Kunschak (chr.-soz.) pflichtet dem Referenten bei, wenn er feststellt, daß die Angelegenheit eine bedeutungsvolle und der heutige Tag ein denkwürdiger ist, wenn auch in seiner Partei kein Fünkchen Freude oder Begeisterung angesichts der vorzunehmenden Entscheidung ruht. Es kann nicht als Zeichen des demokratischen Fortschrittes gewertet werden. Daß die Trennung von Wien und Niederösterreich in der Monarchie wegen der höheren Mächte nicht durchgeführt werden konnte, trifft nicht zu, denn es waren es die politischen Parteien, die sich gegen eine Trennung aussprachen, es war der Wille der politischen Parteien, der Vertreter der Stadt Wien und des flachen Landes. Die Situation ist heute eine wesentlich andere als damals im Jahre 1891, weil in der Bundesverfassung vorgesehen ist, daß Wien ein selbständiges Land bilden kann und soll. Es ist darin aber nicht ausgesprochen, daß die Trennung vom flachen Lande restlos zu erfolgen hat. Diese Entscheidung ist den beiden Landtagen vorbehalten. Die Zustände, die nun geschaffen werden sollen, werden weder im Interesse der Stadt Wien noch des flachen Landes gelegen sein können, für das wirtschaftliche Leben der Stadt Wien werden sich ebenso ernste Schwierigkeiten ergeben, wie für das Land Niederösterreich. Der Hinweis auf die finanzielle Selbständigkeit beider Länder kann eine Beruhigung nicht geben. Es ist richtig, daß Wien zum gemeinsamen Haushalt den größten Teil der Bedeckungssumme beigetragen hat. Aber die Frage der Gemeinsamkeit darf nicht vom fiskalischen Gesichtspunkt aus beurteilt werden. Wem in dieser Frage der Trennung nur ein Bleistift und ein Rechenzettel zur Verfügung stehen, kann ein Urteil überhaupt nicht abgeben. Die Angelegenheit steht auf einer viel höheren Warte. Ist es doch bezeichnend, daß in einem Augenblicke, als die Gemeinsamkeit aufgehoben werden soll, die Gemeinde Wien in die Notwendigkeit versetzt war, die Gemeinsamkeit zu suchen. In den Verwaltungsrat der „WAG“ sind auch Vertreter des Landes Niederösterreich als Kompagnon aufgenommen worden, so daß dieses Unternehmen kein reines Unternehmen der Gemeinde mehr ist. Es zeigen sich also die starken wirtschaftlichen Kräfte, die auf das Verhältnis zwischen Wien und dem flachen Lande wirken.

Ich stelle nochmals fest, dass uns die heutige Entscheidung in keiner Weise Befriedigung bietet. Es wird vielleicht darauf verwiesen, dass wir doch an dieser Entscheidung mitgewirkt haben. Gewiss wir haben daran mitgewirkt, parteimässig schon als im Nationalrat die neue Verfassung geschaffen wurde und wir unsere Zustimmung gegeben haben, dass Wien als eigenes Land einen gewissen Grad der Selbständigkeit erhalte, aber wir haben damals nicht im Auge gehabt eine vollständige Trennung, sondern sind von der Ansicht ausgegangen, dass die bisherigen gemeinsamen Kompetenzen einer Revision unterzogen werden und dass man eine neue Form für die politische und wirtschaftliche Gemeinsamkeit finden und aufrechterhalten werde. Zu diesem Ziele das in der Verfassung seine Möglichkeit hat sind wir nicht gekommen, sondern zur restlosen Auflösung der Gemeinsamkeit. Wir haben auch an dem Gesetze mitgewirkt, das uns heute vorkliegt, weil wir von vornherein damit rechnen mussten, dass es zur Trennung kommt, mit uns oder gegen uns. Wir werden eine solche Entscheidung nicht aufhalten können. Und daher war es vernünftiger dahin mitzuwirken, dass bei dieser Trennung das Interesse der Gemeinde Wien nach Möglichkeit gewahrt werde und schwere Schädigungen so weit sie zu vermeiden sind, auch wirklich vermieden werden. Wir können dabei noch als

Argument ins Treffen schicken, dass der gegenwärtige Zustand nicht aufrecht erhalten werden kann. Die Gemeinsamkeit wie sie sich jetzt dargestellt hat, aufgebaut auf dem gemeinsamen Landtag ohne Steuerrecht und auf die Verwaltungskommission ist unhaltbar und hat auch unwürdige Formen angenommen. Die Behandlung, die dem gemeinsamen Landtage zuteil wurde, ist alles andere als eine Verbeugung vor dem demokratischen Geiste unserer Zeit. Ist die Handlung einer übermächtigen Autokratie, die glaubt, die Untertanen wie Schuhfetzen behandeln zu dürfen. Dass daher diese Zustand ein Ende finde diese Schmach auf die Demokratie beseitigt werde, ist eine politische Notwendigkeit ebenso die Beseitigung der Verwaltungskommission. Es ist nur die Frage, ob die Form des gemeinsamen Landtages und der Verwaltungskommission die einzige mögliche Form der Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Verhältnisses zwischen Wien und dem flachen Lande gelegen ist. Ich meine, bei einigem guten Willen - dieser hat aber den Vätern des gemeinsamen Landtages gefehlt - hätte man eine erträgliche und zweckdienliche Form der Gemeinsamkeit zwischen Wien und dem flachen Lande finden können. Es hat aber nicht nur der gute Wille gefehlt, sondern man hat mit Absicht die Form des gemeinsamen Landtages und der Verwaltungskommission gewählt, um die Gemeinsamkeit so zu diskreditieren, dass schließlich nichts anderes übrig blieb, als sie zu beseitigen. Mit diesem Zustande haben wir gerechnet, als wir unsere Vertreter ermächtigt, an den Verhandlungen über das heutige Gesetz teilzunehmen und diesen Tatsachen ausgehend, haben wir uns auch entschlossen dafür zu stimmen, wo bei ich vom Herrn Vorsitzenden erbitte, dass über Artikel 12 dieses Gesetzes gesondert abgestimmt werde, weil wir nicht in der Lage sind, für diesen Artikel zu stimmen, und zwar aus dem Grunde, weil die Liquidierung der Hypothekenanstalt die unglücklichste Lösung ist. Die Landeshypothekenanstalt ist das einzige Hypothekarkreditinstitut, das wir haben und unterliegt keinem Zweifel, dass der Bedarf nach Hypothekarkrediten in Wien außerordentlich groß ist. Es muß daher ungemein schmerzlich empfunden werden, wenn dieses Institut zu funktionieren aufhört. Gewiss wird es auch dann möglich sein Hypothekarkredite zu erlangen, aber man frage nicht, unter welchen Bedingungen. Die Landeshypothekenanstalt war ein gemeinnütziges Unternehmen wenn seine weitere Tätigkeit lahmgelegt wird ist das eine schwere Schädigung des Wiener Interesses. Nicht nur aus Gründen wirtschaftlicher Pietät, sondern aus Gründen der wirtschaftlichen Raison können wir für die Liquidierung nicht unsere Stimme abgeben.

Am Schlusse meiner Ausführungen möchte ich nur dem einen Wunsche Ausdruck geben, dass uns die geschichtliche und wirtschaftliche Entwicklung dieser Stadt und des Landes Niederösterreich in allen unseren Befürchtungen unrecht geben möge. Dass diese Entwicklung einen solchen Gang nehme, der diese Trennung in späteren Jahren gerechtfertigt und nicht als einen schweren Fehler der herrschenden Partei im Lande Niederösterreich und in der Stadt Wien erscheinen läßt. Wir zeigen in dieser Frage nicht nach dem Ruhme Recht zu haben, sondern wünschen aus ganzem Herzen, als treue Söhne des alten Landes Niederösterreich und dieser Stadt, dass uns die Zukunft in allen Belangen unserer Befürchtung unrecht geben möge.

4
G.R. Erntner (deutschn.) stimmt den Ausführungen Kunschaks in-
soweit zu, dass die Mehrheit schon bei der ersten Trennung die Ab-
sicht hatte, auf die vollständige Loslösung hinzuwirken. Das
sei im Interesse beider Länder sehr zu bedauern. Redner erklärt
er werde die Rückverweisung der Vorlage beantragen, falls sich er-
geben sollte, dass vom gemeinsamen Landtag ein vollständig gleich-
lautendes Gesetz nicht beschlossen worden ist. Schliesslich stellt
Redner einige Abänderungsanträge, darunter den auf den Ausbau der
Mariazellerbahn nach Wien auf Grund der vorliegenden alten Projekte.
Bezüglich der Beamten bespricht er: Jene Angestellten, welche von
keinem der beiden Länder übernommen werden sind unter Zurechnung
von 10 Dienstjahren ab 1. Jänner 1922² in den dauernden Ruhestand
zu versetzen und, soweit sie nicht pensionsberechtigt sind, abzu-
fertigen. Diesen Angestellten ist auf ihr Ansuchen ein Urlaub bis
zur Dauer von 6 Monaten, unter Umständen auch bis zu einem Jahre
unter Belassung ihrer aktiven Bezüge zu gewähren. Auf die pensio-
nierten Landesangestellten finden die Bestimmungen des staatli-
chen Pensions-⁰ und Beamtenabbaugesetzes sinngemäss Anwendung.

GR. Bermann (Soz. Dem.) nennt einen Streit darüber, ob die po-
litischen Parteien seinerzeit nicht in der Lage waren oder nicht woll-
ten, die Trennung durchzuführen, in der geschichtlichen Stunde als
überflüssig. Die Notwendigkeiten unserer Zeit sprechen diktatorisch
für die Trennung und die Redner der Debatte durchzog Sentimentalität,
wenn sie von der ZerreiSSung historischer Gebilde sprachen. Die Tren-
nung wird auch mit dem Willen/^{der} Vertreter des Landes Niederösterreich
vollzogen und man könne der Trennung die Zustimmung geben, weil/^{man}
der Notwendigkeit der Zeit gerecht werden müsse, um für Wien die Mög-
lichkeit einer freieren und unabhängigen Entwicklung zu schaffen. Red-
ner beantragt, dass in dem Artikel betreffend die Uebernahme der Beam-
ten nicht die Landesverwaltungskommission sondern die Abrechnungskom-
mission für Wien und Niederösterreich entscheidend sein solle, dass es
weiter im Artikel 19 statt Verfassung Verfassungsgesetz lauten solle.

Der Referent weist in seinem Schlusswort darauf hin, dass sich
die Anschauungen der politischen Parteien aus früheren Zeiten in der
Trennungsfrage geändert haben und dass auch die christlichsoziale Par-
tei durch ihre Mandatare Kunschak, Schmitz und Zwetzbacher für die
Trennung eingetreten sind, ja dass sogar der ehemalige Bürgermeister
Weiskirchner erklärt habe, dass auch für den Fall des Anschlusses Öe-
sterreichs an Deutschland Wien reichsunmittelbar werden müsse. Die
Trennung wird nicht nur vom fiskalischen Gesichtspunkt aus beurteilt,
sondern sie beinhaltet den Willen der Bevölkerung. Im Verfassungsgeset-
ze steht, dass ein selbständiges Land Wien durch übereinstimmende Ge-
setze der Landtage von Wien und Niederösterreich gebildet werden kann.
Diese Bestimmung ist entscheidend und maßgebend. Hierzu kommt aber, dass
auch das Landesgesetz in keinem Widerspruch zur Bundesverfassung steht,
da dort genau derselbe Wortlaut aus der Bundesverfassung entnommen ist.
Was die Landeshypothekenanstalt anlangt, so konnte eine glückliche,
alle Teile befriedigende Lösung nicht gefunden werden. Gegenüber dem
GR. Kunschak bemerkt der Referent, dass darin kein Widerspruch gelegen
sei, wenn auch weiterhin die wirtschaftliche Gemeinsamkeit zwischen Wi-
en und Niederösterreich nicht aufgehoben erscheine. Es sei vielmehr
eine engere Zusammengehörigkeit dieser beiden Länder in wirtschaftli-
cher Beziehung durchaus wünschenswert, und dass die wirtschaftlichen In-
teressen würden sogar nach erfolgter politischer Trennung weit besser
zum Ausdruck kommen als bisher, weil gewisse Gegensätze nicht mehr in
die Erscheinung treten werden. Es könne auch jeder, der die wirtschaft-
liche Gemeinsamkeit zwischen Wien und Niederösterreich haben wolle, be-
ruhigt für diesen Gesetz stimmen.

GR. Kunschak (chr. soz.) erklärt in einer tatsächlichen Berichtigung
dass er immer ein Gegner der Trennung gewesen sei.

Der Gesetzentwurf wird sodann mit Ausnahme des Artikels 12 (Land-
hypothekenanstalt), für den die Christlichsozialen nicht stimmen,
einstimmig in erster und zweiter Lesung angenommen.

In die Abrechnungskommission für Wien und Niederösterreich werden gemäß den Vereinbarungen der Parteien die Gemeinderäte Breitner, sowie die Abgeordneten Paul Richter, Sever und Honay namens der sozialdemokratischen Partei, die Gemeinderat Rummelhardt und Vizebürgermeister Hoss namens der christlichsozialen Partei gewählt.

GR Breitner (Soz. Dem.) berichtet über die Gesetzesvorlage, womit das Gesetz vom 4. August 1920, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien abgeändert wird. Der Referent bemerkt, daß die Abänderung der Hauspersonalabgabe denselben Ursachen entspringt, wie die bereits bei anderen Abgaben vorgenommenen Änderungen. Angesichts der fortschreitenden Geldentwertung mußte eine Anpassung der Gebührensätze vorgenommen werden. Dem gemäß wurde der erste Abgabesatz von 600 auf von mehr als zwei Hausgehilfin sind vom Dienstgeber anstatt 1200 K künftighin 10.000 K zu zahlen. Wenn man feststellt, daß von den 500.000 Wiener Haushaltungen überhaupt nur 40.000 eine einzige Hausgehilfin haben und, daß die Zahl der mit mehr als einer Hausgehilfin 6000 beträgt, dann muß man sagen, daß eine Aufwand ist, die die erdrückende Masse der Bevölkerung sich nicht leisten kann und darin liegt das Recht der Gemeinde von den Haushaltungen mit Hausgehilfinnen eine solche Abgabe zu verlangen.

GR Zimmerl (chr. soz.) sagt, daß das Gesetz aus demagogischen Gründen diktiert worden ist, da ein Ertrag des Gesetzes nicht zu gewährleisten sein kann. Es wäre interessant zu wissen, welchen Besatzungsapparat das Gesetz zur Handhabung erforderlich macht. Redner bemängelt, daß zwei Hausgehilfinnen bereits der Steuer unterliegen sollen. Redner stellt die Anträge, daß Krankenpfleger, die zur Wartung eines Kranken verwendet werden, von der Abgabe frei bleiben und daß zwei Hausgehilfinnen von der Abgabe frei bleiben und erst die dritte der Steuer unterliegen sollen.

Str. Siegel (Soz. Dem.) stellt einen Antrag dahin gehend, daß alle öffentlich rechtlichen Krankenversicherungsanstalten verpflichtet werden sollen, dem Magistrat in ihre Aufzeichnungen, sofern nicht eine gesetzlich festgelegte Geheimhaltungspflicht besteht, Einsicht zu gewähren.

Die Anträge Zimmerl und Siegel werden genügend unterstützt und stehen in Verhandlung.

GR Breitner sagt, GR Zimmerl habe aus dem Gedankenkreise des Großbürgertums heraus gesprochen. Mit Rücksicht darauf, daß sich die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung nicht zwei Hausgehilfinnen leisten könne, müsse das Halten von mehr als einer Hausgehilfin als Luxus betrachtet werden. Es könne wohl Fälle geben, die es nicht als Luxus erscheinen lassen. Doch sei die Steuer so gering bemessen, daß man sie ohnehin nur als Anerkennungsgeld betrachten werde. Es sei durchaus möglich, daß diese kleinen Steuern, sobald man zu einem neuen

Steuersystem komme, verschwinden werden, aber heute sei sie vielfach notwendig, um eine Anzahl anderer drückender Steuern den Menschen verständlich zu machen, die es nicht fassen können, daß man Lebensnotwendigkeiten besteuert und Luxus unbesteuert läßt.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit dem Antrage Siegel in erster und zweiter Lesung angenommen. Die Anträge Zimmerl werden abgelehnt.

GR Broczyner (Soz. Dem.) berichtet über die Gesetzesvorlage betreffend die von der Gemeinde Wien einzuhaltenden Kanzleitarif und begründet deren Erhöhung mit der Anpassung an die Geldentwertung.

GR Karl Schmidt (Soz. Dem.) beantragt die Streichung der Posten 6 und 7 betreffend die Einhebung von Gebühren bei protokolllarischen Eintragungen von Abschlüssen von Lehrverträgen sowie bei Eintragungen von Veränderungen radittierter oder verkäuflicher Gewerbe, weil die Regierung gegen diese beiden Posten Bedenken geäußert habe.

Das Gesetz wird sodann unter Ausschaltung der erwähnten Posten 6 und 7 in erster und zweiter Lesung angenommen.

GR Broczyner (Soz. Dem.) berichtet sodann über die Novellierung des Gesetzes wegen Einhebung von Taxen bei Ausstellung von Interimspässen, wonach die Kanzleitarif von 500 auf 1000 K erhöht wird und begründet die Erhöhung mit der Geldentwertung.

Das Gesetz wird in beiden Lesungen ohne Debatte beschlossen.

In die Liquidierungskommission für die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt werden gemäß den Vorschlägen der Parteien Nationalrat Paul Richter, Abgeordneter Sever und Landtagsabgeordneter Anton Nagler gewählt.

Präsident Dr. Danneberg: Der Landtag hat heute das erste volle Jahr seiner Tätigkeit hinter sich. Sie war vor allem dazu bestimmt, die Gesetze zu schaffen, die der Gemeinde Wien die erforderlichen Mittel für den Haushalt bringen sollten. Ihr Inhalt mag für den Einzelnen nicht immer erfreulich gewesen sein, aber sie war notwendig, im Interesse der Gesamtheit und haben bewirkt, daß die Gemeinde Wien auch in den schweren Zeiten aufrecht steht und ihr Ansehen unerschüttert geblieben ist. Der Gemeinderat als Landtag empfängt durch das eben beschlossene Trennungsgesetz eine Erweiterung seiner Kompetenz. Neue Aufgaben werden ihm im neuen Jahre zufallen und wir sind überzeugt, daß er ihnen gerecht werden wird. Von dieser Stelle aus wünsche ich allen hohen Herren und Frauen des Hauses für ihre Mitarbeit während des ganzen Jahres und gebe dem Wunsche Ausdruck, daß das neue Jahr ein glückliches Jahr für das Volk von Wien werden möge. (Lebhafte Beifall).

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Verbrauch des Haustorschlüssels. Der Magistrat teilt mit, wie aus mehreren Beschwerden hervorgeht, sollen manche Hausbesorger bei der Ausfolgung des Haustorschlüssels an die Mietparteien ausdrücklich verlangt haben, daß der Schlüssel nur von den Wohnparteien nicht aber

von ihren Besuchern und Gästen benützt werden dürfe. Es soll auch wiederholt von Personen, die bis nach der Sperrstunde im Haus zu Besuch waren, beim Verlassen des Hauses die Bezahlung des Sperrgeldes mit der Begründung verlangt worden sein, daß nur den im Hause wohnenden Personen das Recht zustehe, das Haus während der Nacht ohne Entrichtung des Sperrgeldes zu betreten oder zu verlassen. Da diese Forderung im Gesetze vom 19. Mai 1921 nicht ausdrücklich geregelt erscheint, wird auf folgendes aufmerksam gemacht: Durch die Sperrgeldverordnung vom 19. August 1921 wird verfügt, daß für das Öffnen der Haustore nach Sperrstunde durch den Hausbesorger an diesem eine Gebühr zu entrichten ist. Unzweifelhaft folgt daraus, daß die Entrichtung einer Gebühr entfällt, falls die Tätigkeit des Hausbesorgers nicht in Anspruch genommen wird. Die Berechtigung des Wohnungsinhabers durch den ihnen zur Verfügung gestellten Haustorschlüssel ihren Besuchern und Gästen ohne jede Inanspruchnahme des Hausbesorgers den Eintritt bzw. das Verlassen des Hauses zu ermöglichen, ist unbestreitbar, da die Hausbesorgerordnung eine diesbezügliche Einschränkung nicht enthält. Doch sind die Inhaber der Haustorschlüssel verpflichtet ihre Besuche und Beste nur unter ihrer Aufsicht das Hausstor passieren zu lassen, da der Besitz des Schlüssels naturgemäß die Uebernahme der Verantwortung für dessen Mißbrauch in sich schließt.

Versuchte Sperrung der Milchzufuhr nach Wien. Seit einigen Jahren leidet die Wiener Bevölkerung aus Gründen der verschiedensten Art an einem fortwährenden Milchmangel, der vor allem in der ganz ungenügenden Versorgung der Säuglinge, Kinder und stillenden Mütter zum Ausdruck kommt. Nach vielen Bemühungen ist es endlich gelungen, wenigstens die Kinder bis zum ersten Lebensjahr und die stillenden Mütter halbwegs mit Milch zu versorgen. Nun beginnt plötzlich ein neuer Kampf, der allem Anschein nach von den Bezirkshauptleuten Niederösterreichs ohne jeden Grund und, wie es weiter den Anschein hat, als Ausdruck einer bürokratischen Selbstherrlichkeit vor einigen Tagen seinen Anfang nahm. Der Bezirkshauptmann von Stetsing, der in Wien selbst, 13, Penzingerstrasse 59/60 seinen Amtssitz hat, versucht, der Stadt Wien das im Landesteile Riesling aufzubringende Milchkontingent zu kürzen. Er ist auch nicht davor zurückgeschreckt, einem Lieferanten durch die Einbringung der Milch unmöglich zu machen. Andere Bezirkshauptleute folgen bereits diesem Beispiele. In einem Schreiben vom 23. ds hat der Bezirkshauptmann von Gänserndorf festgestellt, daß die Stadt Marchegg mit Milch nicht hinlänglich beliefert sei und daß daher Marchegg vom 1. Jänner an voll beliefert werden müsse. Es wird also auch aus dem Gänserndorfer Bezirk die Milchzufuhr nach Wien eingestellt oder verringert werden. Dazu ist zu bemerken, daß die Stadt Marchegg nur 2800 Einwohner hat und aus der im Bezirke Gänserndorf aufgebrauchten Milch ohne Schädigung der Wiener Bevölkerung hinlänglich versorgt werden

Mann, da gerade Gänserndorf ein guter Milchbezirk ist. Wenn der Bezirkshauptmann von Gänserndorf schon eine heidende Massnahmen zur Besseren Belieferung von Marchegg treffen will, so könnte er das in der Weise tun, daß er den Milchschleichhandel, der sich gerade in meinem Bezirk geltend macht, einstellt. Ferner werden aus der Melker Gegend ähnliche Vorbereitungen zur Verringerung der Milchzufuhr nach Wien gemeldet. Wien wird am 1. Jänner 1922 ein selbständiges Land, das mit dem übrigen Land Niederösterreich in Frieden zu leben beabsichtigt und es ist nicht daran zu zweifeln, daß auch das Land Niederösterreich die gleichen Absichten hegt. es ist daher zu erwarten, daß den Vorstellungen, die Wien in dieser Angelegenheit beim Lande machen wird, nicht ohne Erfolg bleiben wird.

Preisüberschreitungen. Auch die letzten zwei Tage der Weihnachtswoche gaben dem Markt Anlässe gegen die Ausnutzung der durch die Feiertage gesteigerten Nachfrage durch übermäßige Preisforderungen in zahlreichen Fällen einzuschreiten. So mußten wegen Verdachtes der Ueberschreitung der angemessenen Verkaufspreise folgende Fleischhauer zur Anzeige gebracht werden: Franz Pflug, II., Markt Im Werd, Bernhard Silberstein, II., Glockengasse 29, Siegmund Masas, II., Zirkusgasse 45, Ludwig Tribus, II., Czerninplatz 2, Anton Jukdulak, III., Hauptstrasse 157, Sebastian Gassler, VI., Mittelgasse 10 und Franz Müller, VI., Detailmarkthalle Damböckgasse. Ein beliebtes Objekt zur Förderung übermäßiger Preise waren Äpfel. Hier wurde eingeschritten gegen die Gemüchshändler Franz Lässer, III., Heiligergasse 23, Heinrich Hauptmann, III., Hauptstrasse 181, die Futkallienhändler Franz Ganslmayer, III., Remweg 66, Magdarena Gansko, III., Petrusgasse 5, Maria Schreiber, III., Steingasse 11 und Anton Kukule, III., Baumgasse 40. Gegen die Brennmaterialien und Kleinhändler Ferdinand Czar, IX., Seegasse 4 und Franz Lexa, II., Große Mohrengasse 35 wurde die Amtshandlung eingeleitet, weil ersterer weiches Holz um K 3.- pro Kilogramm, letzterer Kohle um mehr als K 5.- pro Kilogramm über den als angemessenen errechneten Preis abgegeben hatte.

WIENER RATHAUSKORRESPONDENZ.

Wien, Donnerstag, den 29. Dezember 1921 - Abendausgabe.

Genossenschaft der bildenden Künstler. Der anlässlich des 60jährigen Bestandsjubiläums der Genossenschaft bildender Künstler von der Gemeinde Wien gewidmete Ehrenpreis wurde von der Jury unter dem Vorsitz des Vizebürgermeisters Emmerling einstimmig dem Architekten Professor August Kirstein zuerkannt.

Sylvesternachtverkehr der Kraftstellwagen. In der Sylvesternacht wird der Verkehr der Kraftstellwagen verlängert, die letzten Wagen gehen ab Stefansplatz ungefähr um 3 Uhr nachts ab.

Die Aufstellung von Gasmessern. Auf die zahlreichen an die Wiener städtischen Gaswerke gelangenden Anfragen, ob die Neuaufstellung von Gasmessern wieder ohne behördliche Genehmigung zulässig ist, teilt die Direktion der Gaswerke mit, dass diese nicht mehr an eine behördliche Genehmigung gebunden ist und die Gaswerke auch in der Lage sind, Bestellungen auf Gasmesser binnen wenigen Tagen auszuführen.
